

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 8

Kiel, den 1. April

1985

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Kiel vom 5. Dezember 1979 (GVOBl. 1980, S. 29) in der Fassung der Änderungen vom 29. September 1982 (GVOBl. 1983, S. 36) und vom 23. Januar 1985	87
Änderung der Satzung des Kirchenkreises Angeln	89
Pfarrstellenaufhebung	89
III. Stellenausschreibungen	90
IV. Personalmeldungen	92

Bekanntmachungen

Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Kiel vom 5. Dezember 1979 (GVOBl. 1980, S. 29) in der Fassung der Änderungen vom 29. September 1982 (GVOBl. 1983, S. 36) und vom 23. Januar 1985

Kiel, den 15. März 1985

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Kiel hat am 23. Januar 1985 Änderungen der Finanzsatzung des Kirchenkreises Kiel beschlossen. Die Änderungen der Finanzsatzung werden hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke

Az.: 84101 – Kiel VHI / H 2

*

1. § 2 (2) der Finanzsatzung des Kirchenkreises Kiel vom 5. Dezember 1979 in der Fassung vom 29. September 1982 erhält folgende Fassung:

Die Grundzuweisung wird bemessen nach

- der Anzahl der Gemeindeglieder und
- einem Sockelbetrag, der nach dem jeweiligen Brandkassenwert der Gebäude jeder Gemeinde errechnet wird.

2. An § 7 wird nachstehender Absatz 2 angefügt:

(2) Das Nettoaufkommen aus dem Pfarrvermögen ist der Zentralen Pfarrbesoldung des Kirchenkreises zuzuführen.

3. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

*

Aufgrund der Änderungen wird nachstehend die Neufassung der Finanzsatzung veröffentlicht.

Finanzsatzung des Kirchenkreises Kiel vom 5. Dezember 1979 in der Fassung vom 23. Januar 1985

§ 1

Grundsatz

(1) Die dem Kirchenkreis Kiel aufgrund des Finanzgesetzes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zufließenden Mittel und sonstigen Einnahmen werden zur Deckung des Bedarfs seiner Kirchengemeinden sowie seines eigenen Bedarfs unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für den Bereich des Kirchenkreises gemeinsame Rücklagen zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verteilt.

(2) Kirchengemeinden, Kirchenkreisvorstand und Finanzausschuß geben sich wechselseitig die notwendigen Auskünfte und legen, soweit erforderlich, die entsprechenden Unterlagen vor.

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Jede Kirchengemeinde erhält im Rahmen des von der Synode beschlossenen Haushaltsplans des Kirchenkreises eine Grundzuweisung.

(2) Die Grundzuweisung wird bemessen nach

- der Anzahl der Gemeindeglieder und
- einem Sockelbetrag, der nach dem jeweiligen Brandkassenwert der Gebäude jeder Gemeinde errechnet wird.

(3) Die Zahlen nach Absatz 2 werden vom Kirchenkreisvorstand nach amtlichen Unterlagen zu einem Stichtag festgestellt.

§ 3

Die Kirchengemeinden, die besondere Aufgaben wahrnehmen oder Einrichtungen unterhalten, können neben der Grundzuweisung in begründeten Ausnahmefällen eine Sonderbedarfszuweisung erhalten.

§ 4

(1) Soweit die Grundzuweisung einer Kirchengemeinde zu ihrem Haushaltsausgleich nicht ausreicht, kann auf Antrag eine Ergänzungszuweisung gewährt werden.

(2) Die Ergänzungszuweisungen werden zeitlich begrenzt und sollen jährlich gekürzt werden.

(3) Der für die Gewährung der Ergänzungszuweisungen benötigte Betrag wird durch Kappung der Grundzuweisung von denjenigen Kirchengemeinden aufgebracht, deren Einnahmen erheblich über dem bisherigen Durchschnitt liegen; erforderlichenfalls durch die Sonderrücklage für Härtefälle des Kirchenkreises.

§ 5

Über die Gewährung der Sonder- und Ergänzungszuweisung entscheidet im einzelnen der Kirchenkreisvorstand mit Zustimmung des Finanzausschusses.

§ 6

Rücklagen der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden bilden folgende Rücklagen:

- a) Bauunterhaltungsrücklage
- b) Baurücklage
- c) Sonderrücklage.

(2) Der Bauunterhaltungsrücklage werden jährlich nach den Richtlinien des Kirchenkreises Mittel zugeführt.

(3) Die Baurücklage dient der Baufinanzierung und Grundstücksbeschaffung. Sie ist bei der Planung von Neu- und Umbauten zweckgebunden einzurichten.

(4) Sonderrücklagen sind für bewegliche Wirtschaftsgüter und bei Unterhaltung besonderer Einrichtungen zu bilden und können als Sammelrücklage zusammengefaßt werden.

§ 7

Finanzbedarf des Kirchenkreises

(1) Zur Deckung des eigenen Bedarfs erhält der Kirchenkreis einen Anteil aus den Zuweisungen nach § 1. Der Anteil wird im Rahmen des jeweiligen Haushaltsbeschlusses von der Synode festgesetzt.

(2) Das Nettoaufkommen aus dem Pfarrvermögen ist der zentralen Pfarrbesoldung des Kirchenkreises zuzuführen.

§ 8

(1) Im Haushaltsplan des Kirchkreises werden erfaßt und bereitgestellt:

- a) die Dienstbezüge der Pastoren und Kirchenbeamten des Kirchenkreises
- b) die Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden
- c) die Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter des Kirchenkreises im Rahmen des beschlossenen Stellenplans
- d) die Mittel für die gesamtkirchlichen Einrichtungen, die eigenen Aufgaben und die Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises
- e) die gemäß §§ 3, 4 und 5 vorgesehenen Zuweisungen an die Kirchengemeinden
- f) die Mittel zur Bildung der gemeinsamen Rücklagen nach § 9

- g) die Mittel der vom Kirchkreis selbst zu bildenden und zu bewirtschaftenden Rücklagen nach § 10
- h) die Kirchensteuer der Soldaten.

(2) Die Mittel für die gemeinsame Verwaltungsstelle (Rentamt) des Kirchenkreises werden, soweit sie nicht nach Abs. 1 Buchstabe d finanziert sind, durch Umlage der angeschlossenen Gemeinden aufgebracht.

§ 9

Gemeinsame Rücklagen

(1) Die nach § 8 Abs. 1 Buchstabe f gemeinsam für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis zu bildenden Rücklagen sind:

- a) Betriebsmittelrücklage
- b) Baurücklage
- c) Ausgleichsrücklage
- d) Sonderrücklage für Härtefälle
- e) Tilgungsrücklage
- f) Rücklage für Wohnungsfürsorge der Pastoren und Mitarbeiter.

(2) Über die Entnahme aus den gemeinsamen Rücklagen nach Abs. 1 Buchstaben b, c und d entscheidet die Synode.

(3) Die Synode ermächtigt den Kirchenkreisvorstand, in dringenden Fällen mit Zustimmung des Finanzausschusses über Entnahmen aus den gemeinsamen Rücklagen zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Synode auf ihrer nächsten Tagung vorzulegen. Die Synode kann die Maßnahme mit Wirkung für die Zukunft ändern.

§ 10

Rücklagen des Kirchenkreises

(1) Die nach § 8 Abs. 1 Buchstabe g vom Kirchenkreis selbst zu bewirtschaftenden Rücklagen sind:

- a) Die Bauunterhaltungsrücklage
- b) die Sonderrücklage.

(2) Die Rücklagen werden in gleicher Weise und Höhe nach den Bestimmungen der für die Kirchengemeinden nach § 6 zu bildenden Rücklagen eingerichtet und bewirtschaftet.

§ 11

Finanzausschuß

(1) Dem Finanzausschuß nach Artikel 30 Abs. 2 der Verfassung der NEK gehören 9 Mitglieder und 3 Stellvertreter an, die zugleich Ersatzmitglieder sind. Der Vorsitzende nimmt an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes mit beratender Stimme teil.

(2) Der Finanzausschuß berät den Kirchenkreisvorstand in allen finanziellen Angelegenheiten. Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses bei:

- a) außer- und überplanmäßigen Ausgaben
- b) Ergänzungs- und Sonderbedarfszuweisungen an die Kirchengemeinden
- c) Aufstellung von Haushaltsrichtlinien
- d) Entscheidungen über Einsprüche.

(3) Der Finanzausschuß ist bei der Aufstellung des Haushalts- und Nachtragshaushaltsplans des Kirchenkreises zu beteiligen.

(4) Der Finanzausschuß prüft gemäß Artikel 30 der Verfassung der NEK die Jahresrechnung des Kirchenkreises.

(5) Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Verfassung der NEK und die Geschäftsordnung der Synode.

§ 12

Einsprüche

(1) Die Kirchengemeinden können mit der Behauptung, eine Entscheidung verstoße gegen diese Satzung, Einspruch einlegen. Der

Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Kirchenkreisvorstand schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kirchenkreisvorstand hat unverzüglich die Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden.

(2) Finanzausschuß und Kirchenkreisvorstand haben vor ihren Entscheidungen Vertreter der betroffenen Kirchengemeinden zu hören.

(3) Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde an die Kirchenkreissynode zulässig. Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Beschwerde und Einspruch haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 13

Durchführung der Aufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch die Kirchenkreisverwaltung wahrgenommen.

§ 14

Prüfungen, Revisionen

Neben den Revisionen durch das Rechnungsprüfungsamt der NEK führt der Kirchenkreisvorstand bei den Kirchengemeinden, der gemeinsamen Verwaltungsstelle und der Kirchenkreisverwaltung Revisionen durch. Die Synode bestellt zwei Prüfer zur Vorbereitung der Abnahme der Jahresrechnung.

§ 15

Übergangsbestimmungen

Bis zur Übertragung des Haushalts des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Kiel auf die ihm angehörenden Kirchengemeinden kann im Rahmen des Haushaltsplans des Kirchkreises von den §§ 2 – 6 abgewichen werden.

§ 16

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Änderung der Satzung des Kirchenkreises Angeln

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Angeln hat am 22. November 1984 die nachstehende Änderung der Satzung des Kirchenkreises Angeln vom 21. November 1980 (GVOBl. 1981, S. 3) beschlossen.

Kiel, den 8. März 1985

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Kramer

Az.: 10 KK Angeln – RI / R III

*

I. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Sitzungen kirchlicher Beschlußgremien

(1) Die Einladung zu Sitzungen kirchlicher Beschlußgremien hat mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann von der Innehaltung der Ladungsfrist abgesehen werden.

(2) Die Sitzungen der kirchlichen Beschlußgremien mit Ausnahme der Kirchenkreissynode sind nicht öffentlich. Das kirch-

liche Beschlußgremium kann jedoch durch jederzeit widerruflichen Beschluß bestimmen, daß seine Sitzungen allgemein, längstens jedoch für eine Wahlperiode, oder im Einzelfall öffentlich abgehalten werden. In jedem Fall kann für einzelne Verhandlungsgegenstände die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(3) Die kirchlichen Beschlußgremien sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, sofern keine qualifizierte Anwesenheitsmehrheit durch Gesetz bestimmt wurde. Wenn zu einer Sitzung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen gem. § 8 Ziff. 1. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Auf der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Die Stimmenabgabe ist nur persönlich auszuüben.

(4) Kirchliche Beschlußgremien können mit Ausnahme der Synode einen Beschluß auch auf schriftlichem Wege fassen. Der Beschluß ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt und nicht von einem Mitglied eine mündliche Beschlußfassung verlangt wird.

(5) Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht angegeben sind, kann nur dann beschlossen werden, wenn keiner der Anwesenden Einspruch erhebt und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(6) Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit; dabei werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt oder zulässig ist, werden Wahlen wie folgt durchgeführt:

Gewählt wird mit Stimmzetteln. Durch Zuruf kann gewählt werden, wenn nicht widersprochen wird und nur ein Vorschlag vorliegt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl einmal zu wiederholen.

(8) Bei der Beratung und Abstimmung bzw. der Wahl darf nicht mitwirken, wer an dem Gegenstand der Verhandlung persönlich beteiligt ist bzw. dessen Ehepartner oder Verwandte auf- und absteigender Linie.

(9) Über die Sitzung der Kirchenvorstände ist ein Beschlußprotokoll anzufertigen, das vom Kirchenvorstand zu genehmigen und durch zwei Unterschriften abzuzeichnen ist. Die Protokolle sind im Protokollbuch fortlaufend zu führen. Bei Loseblattanfertigung ist eine Sammlung mit durchlaufender Numerierung anzulegen.

(10) Kirchliche Beschlußgremien können sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes bedarf.

II. Der bisherige § 8 wird § 9.

III. Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kraft.

Pfarrstellenaufhebung

5. Pfarrstelle des Pädagogisch-Theologischen Instituts Nordelbien – Arbeitsstelle Hamburg – mit Wirkung vom 24. August 1983.

Die bisherige 6. und 7. Pfarrstelle werden 5. und 6. Pfarrstelle.

Az.: 20 PTI (5) – P II / P 2

Wir bieten gutes Arbeitsklima in einem kleinen Team mit z.Z. 6 Mitarbeitern und Vergütung nach KAT (entspricht BAT).

Bewerbungen mit Foto, Lebenslauf, Zeugnissen und Referenzen erbitten wir an die Diakoniestation Bramfeld, Edwin-Scharff-Ring 43, 2 Hamburg 60.

Az.: 30 KKr. Stormarn – D 12

*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf (Holstein) ist die

B – Kirchenmusikerstelle

am Meldorfer Dom baldmöglichst wegen Eintritts in den Ruhestand des bisherigen Stelleninhabers zu besetzen. Die Stelle hat die Chance – je nach Entwicklung der Arbeit und der Finanzkraft – auch in eine A-Stelle umgewandelt zu werden. Gesucht wird ein(e) Kantor(in) und Organist(in) – auch ein Ehepaar, das sich den Dienst teilt, ist denkbar – für ein umfangreiches Arbeitsfeld, in dem sich die Liebe zum Gottesdienst, Offenheit für gemeindenaher Kirchenmusik, vielseitige Kantoreiarbeit mit jung und alt, eigene Ideen, selbständige Arbeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Pastoren und Mitarbeitern der Gemeinde harmonisch verbinden möge.

Zu den Regeltätigkeiten gehören der Orgeldienst in Gottesdiensten und bei Amtshandlungen und die Fortführung der Kantorei- und Breitenarbeit. Dazu kommt die Organisation und Mitgestaltung der Domkonzerte.

Zur Verfügung stehen: Neue Marcussen-Orgel (III/42), neues Chorpositiv (7 Reg.), Widmayer-Cembalo (2 Man.), Walcker-Positiv (Friedhof).

Arbeitsräume im modernen Gemeindezentrum: Eigener Musikraum und großer Saal jeweils mit Flügel, Orff-Instrumentarium, Handglockenchor, umfangreiche Notenbibliothek.

Sechs Pastoren, viele haupt-, nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter sind kooperativ und offen für neue Medien. Sie wünschen sich einen zielstrebigem und kontaktfähigen Kollegen (Kollegin), der/die seinen/ihren Fachbereich selbständig und umsichtig führt.

Der Meldorfer Dom ist eine der schönsten Kirchen an der Westküste Schleswig-Holsteins mit kirchenmusikalischer Zentralfunktion im Raum Dithmarschen.

Die Kirchengemeinde Meldorf (Stadt 7.200 Einwohner und Umlandgemeinden) mit insgesamt 12.300 Gemeindegliedern liegt im Einzugsbereich der Feriengebiete an der südlichen Westküste Schleswig-Holsteins (Nordsee).

Alle Schularten sind am Ort.

Die Einstellung erfolgt nach dem Kirchlichen-Angestellten-Tarifvertrag (KAT) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Bei der Wohnraumbeschaffung ist der Kirchenvorstand nach Möglichkeit behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis zum 10. Mai 1985 an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Propst Horn, Klosterhof 19, 2223 Meldorf (Tel.: 0 48 32 / 29 62).

Auskunft erteilen außerdem KMD Dr. Peter Mohr (Tel. 0 48 32 / 18 82) und Landeskirchenmusikdirektor Dieter Schmeel, 2000 Hamburg 13, Rothenbaumchaussee 173 (Tel. 0 40 / 44 68 09).

Az.: 30 – Meldorf – TI / T 2

*

Die Evangelische Fachschule Brüderhaus Rickling – Ausbildungsstätte für Diakoninnen und Diakone mit Abschluß als staatlich anerkannte(r) Erzieher(in) – sucht zum 1. August 1985 eine/n

Dozenten/in

mit halber Stundenzahl für den Unterricht im Fach „Didaktik des Werkens“.

Qualifikation:

Dipl.-Sozialpädagoge, Sozialpädagoge grad. mit vorherigem Erzieherabschluß oder Lehrer, Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit/Gemeindearbeit.

Voraussetzung für die Anstellung ist die Erteilung der Lehrbefähigung für Didaktik des Werkens durch das Kultusministerium.

Erwartungen:

Interesse und Mitarbeit am interdisziplinären Dialog und Weiterentwicklung des Gesamtkonzeptes unserer Ausbildung.

Engagement in der Kirche.

Vergütung nach KAT-NEK.

Bei der Wohnungssuche ist der Landesverein für Innere Mission behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Direktor des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein, Pastor le Coutre, 2351 Rickling.

Auskünfte erteilt der Schulleiter, Pastor Dr. R. Dabelstein, Telefon: 0 43 28 / 19 - 204, Brüderhaus Rickling.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Erscheinen der Anzeige.

Az.: 42481 – EI / E 1

*

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Kiel ist die Stelle des

Friedhofsverwalters

in Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf zu besetzen. Der Friedhof hat eine Größe von 6 ha, wird jährlich für 140 Beisetzungen in Anspruch genommen und erledigt in größerem Umfang auftragsweise die Pflege und Bepflanzung der Grabstätten.

Gesucht wird ein evangelischer Gärtnermeister der Sparte Friedhofsgärtnerei oder mit entsprechender Berufserfahrung, der befähigt ist, den Friedhof als eine kirchliche Einrichtung im Rahmen der zentralen Friedhofsverwaltung des Kirchenkreises zu leiten.

Die Vergütung richtet sich nach Verg.Gr. V c/V b KAT. Eine 4 1/2-Zimmerwohnung steht auf dem Friedhof zur Verfügung.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 10.05.85 an das Rentamt des Kirchenkreises Kiel, Falckstraße 9, 2300 Kiel 1, zu richten.

Wir erwarten von unserem/unsere(n) neuen Mitarbeiter/in Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den übrigen Referenten und Mitarbeiterinnen der Arbeitsstätte.

Az.: 30 Kiel Rentamt – D 12

*

In der Ev.-Luth. Matthias-Claudius-Gemeinde Kiel-Suchsdorf ist zum 1. Juli 1985 die

Küsterstelle

neu zu besetzen.

Wir suchen einen hauptamtlichen Mitarbeiter, der handwerkliches Geschick besitzt und selbständig arbeiten und planen kann. Er sollte auch kontaktfreudig sein und der kirchlichen Arbeit aufgeschlossen gegenüberstehen.

Zu seinen Aufgaben gehört der Küsterdienst sowie die Reinigung des Kirchengebäudes und die Pflege der Außenanlagen, ferner das Organisieren und Begleiten von Veranstaltungen.

Die Möglichkeit einer Dienstwohnung ist gegeben. Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Die Bewerbung mit Zeugnisabschriften, Bild und handschriftlichem Lebenslauf wird erbeten an den Kirchenvorstand der Matthias-Claudius-Gemeinde, Alte Chaussee 4, 2300 Kiel 1.

Bewerbungsfrist: 15. April 1985

Auskünfte erteilen: Pastor Neubert, Tel. 04 31/ 3110 50 und Pastor Hollstein, Tel. 04 31/ 3111 78.

Az.: 30 Matthias-Claudius-KG Kiel-Suchsdorf – D 12

*

An der Hochschule für Musik und darstellende Kunst Hamburg ist – unter dem Vorbehalt der Zuweisung der Stelle – ab 1. April 1986 neu zu besetzen:

1 Planstelle Professor/in C 4
für Evangelische Kirchenmusik

mit Schwerpunkt Chorleitung und Chorleitungspädagogik.

Bewerber/innen müssen die personalrechtlichen Voraussetzungen gem. § 15 Hamburgisches Hochschulgesetz erfüllen. Dies sind insbesondere:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium
- Pädagogische Eignung für die Hochschullehre
- Besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit
- Zusätzliche künstlerische Leistungen, die durch entsprechende hervorragende Leistungen während einer mehrjährigen künstlerischen Tätigkeit nachzuweisen sind.

Bewerber/innen (nach Möglichkeit mit A-Examen) sollen eine langjährige Berufserfahrung als Kirchenmusiker/in nachweisen können sowie bereit und in der Lage sein, ggf. die Funktion des Fachbereichssprechers im Fachbereich Evangelische Kirchenmusik zu übernehmen.

Bewerbungen werden bis zum 30. April 1985 unter Angabe der Kennziffer 5/3 erbeten an den

Präsidenten der Hochschule für Musik
und darstellende Kunst Hamburg
Harvestehuder Weg 12, 2000 Hamburg 13.

Bewerber/innen, die bis zum Zeitpunkt des Dienstantritts das 52. Lebensjahr vollenden werden, können nicht in das Beamtenverhältnis übernommen werden.

Az.: 5435 – T 1

*

Im Pädagogisch-Theologischen Institut der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Arbeitsstätte Kiel, ist zum 1. Juli 1985 die Stelle eines/einer

Referent/in bzw.

Mitarbeiters/in für Medienarbeit und Bibliotheksaufgaben zu besetzen.

Der/die Inhaber/in der Stelle sollte

- die medienpädagogische Entwicklung und die religions- bzw. gemeindepädagogische Diskussion in ihren medienpädagogischen Konsequenzen verfolgen, aufnehmen und für die Arbeit des PTI auswerten bzw. umsetzen.
- die für die religions- bzw. gemeindepädagogische Arbeit produzierten Medien sichten und für den Erwerb auswählen bzw. vorschlagen,
- durch Teilhabe an der religions- bzw. gemeindepädagogischen Arbeit der Arbeitsstätte im Rahmen der Möglichkeiten selbst Medien entwickeln und gegebenenfalls herstellen,
- die Mediothek des PTI organisatorisch verwalten und weiterentwickeln,
- die im PTI vorhandenen Medien gebrauchsfähig erhalten,
- die Mitarbeiterinnen in der Bibliothek in Bibliotheksfragen (Kartei, Aufnahme der Bücher) beraten und besonders in Fragen der Beratung über Medien und Fachliteratur unterstützen d. h. bei der Ausleihe von Büchern und Medien religionspädagogisch qualifiziert beraten können).

Die Vergütung erfolgt nach KAT IV b und nach vier Jahren (Einarbeitungszeit) nach KAT IV a.

Bewerbungen erbitten wir bis zum 19. April 1985 an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21 – 35, 2300 Kiel 1.

Auskünfte erteilt das Nordelbische Kirchenamt, Oberkirchenrat Dr. Rosenboom, Dänische Str. 21 – 35, 2300 Kiel 1, Telefon: 04 31 / 99 13 81, oder der Leiter der Arbeitsstätte Kiel des Päd.-Theol. Instituts, Pastor Hans H. Reimer, Gartenstr. 20, 2300 Kiel 1, Telefon: 04 31 / 5 13 41.

Az.: 4220-3 – E I / E 1

Personalnachrichten

Die erste Theologische Prüfung im Frühjahr 1985 / Hamburg haben bestanden:

Katja Baur geb. Thies, Jürgen Bobrowski, Johannes Bornholdt, Michael Buer, Rüdiger Burzeya, Gisela Byron-Gerriets, Peter Clausen, Klaus Diskowski, Anke Eisenblaetter, Burkhard Friedrich, Marlis Gerwig, Friedemann Green, Thies Gundlach, Ingo Gutzmann, Helgo Haak, Barbara Hanzig, Jens Hauschild, Matthias Kaiser, Christoph

Karstens, Joachim Kurberg, Sabine Liebrecht, Frank Lotichius, Joachim Masch, Annette Müller, Hannelore Münster, Susanne Otto-Kempermann, Christoph Pfeifer, Christian Reinhart, Martina Severin, Jan-Peter Simonsen, Ute Schöttler, Torsten Schweda, Katharina Wiefel-Jenner, Jan Win-

Die Erste Theologische Prüfung im Frühjahr 1985 / Kiel haben bestanden:

Babette Burmester, Claus Cords, Renate Ebeling, Erich Faehling, Ulrich George, Bettina Grunert, Christa Hansen, Georg Hildebrandt, Erhard Janus, Dirk Jeß, Christian Kröger, Winfried Meininghaus, Christian Paul, Frank Petrusch, Dagmar Berg geb. Polleit, Martin Pommerening, Ulf Postel, Frauke Rickerts-Willers, Burghard Ruebcke, Gerhard Sabrowski, Ursula Sieg, Andreas Sonnenberg, Manfred Schade, Angelika Schmidt, Hans-Heinrich Schmidt, Manfred Wilde.

—————
Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1985 der Pastor Dietrich Otto, bisher in Rotenburg/Wümme, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Versöhnungsgemeinde Eilbek, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Ost –.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1985 die Wahl der Pastorin Erdmuthe Lorentzen, bisher in Pinneberg, zur Pastorin der Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Pinneberg, Kirchenkreis Pinneberg.

Eingeführt:

Am 7. März 1985 der Pastor Holger Spiekermann, in das Amt eines theologischen Referenten im Pädagogisch-Theologischen Institut Nordelbien – Arbeitsstätte Kiel –.

Beurlaubt:

Für die Zeit vom 1. Mai bis 31. August 1985 der Pastor Dieter Kuchenbecker, z. Z. in Kiel, nach § 79 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 3. Januar 1983.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1985 der Pastor z. A. Andreas Weiß, z. Z. in Hamburg, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hansühn, Kirchenkreis Oldenburg (Auftragsänderung).

Verlängert:

Die Beurlaubung des Pastors z. A. Wolfgang Pittkowski aus dem Probe-Dienstverhältnis für eine Tätigkeit im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover über den 30. April 1985 hinaus bis einschließlich 28. Februar 1986.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt